Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/273

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparbeiträge

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Prämienberechtigte

Natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind gemäß § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, können für Sparleistungen, die sie auf mindestens sechs Jahre festlegen, eine Sparprämie erhalten.

§ 2

Prämienbegünstigte Sparbeiträge

Sparbeiträge, die gemäß § 1 prämienbegünstigt angelegt werden können, sind

1. Sparbeiträge aufgrund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Sparbeiträge aufgrund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Sparbeiträge an Bausparkassen aufgrund von abgeschlossenen Bausparverträgen,
4. Aufwendungen für den Ersterwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, an Konsum- und Kreditgenossenschaften,
5. Sparbeiträge, die als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik mit dem Zweck abgeschlossen sind, daß die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder als Finanzierungsbeitrag zur Erlangung einer Mietwohnung verwendet werden,
6. Aufwendungen für den Ersterwerb von festverzinslichen Wertpapieren, die von Bund, Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
7. Aufwendungen für den Ersterwerb der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen,
8. Aufwendungen für den Ersterwerb von börsengängigen Wertpapieren über Anteilsrechte, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites stehen,
2. die Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungszeit nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist nach Ablauf von drei Jahren seit dem Beginn der Festlegungsfrist unschädlich, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß heiratet, oder wenn die Sparbeiträge und die Prämien nachweisbar unverzüglich und unmittelbar im Inland zum Bau und Erwerb eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder als Finanzierungsbeitrag zur Erlangung einer Mietwohnung verwendet werden.

(2) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die aufgrund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge in einem Jahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

§ 4

Höchstbetrag der zu prämiierenden jährlichen Sparleistungen

Die Gesamtsumme der Sparbeiträge, die jährlich prämiiert werden kann, wird folgendermaßen festgesetzt:

für Nichtverheiratete 1200 Deutsche Mark,

für Verheiratete 2400 Deutsche Mark.

Für die Feststellung dieses Höchstbetrages werden die prämienbegünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

1. seines Ehegatten, wenn die Ehe während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie
2. seiner Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, die in dem Kalenderjahr der prämienbegünstigten Aufwendungen das 18. Lebensjahr mindestens vier Monate noch nicht vollendet hatten, zusammengerechnet.

§ 5

Höhe der Prämien

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Sie erhöht sich für Kinder des Prämienberechtigten (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr der prämienbegünstigten Aufwendungen das 18. Lebensjahr mindestens vier Monate noch nicht vollendet hatten,

bei einem oder zwei Kindern auf 27 vom Hundert,

bei drei bis fünf Kindern auf 30 vom Hundert,

bei mehr als fünf Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die Prämie wird in allen Fällen des Absatzes 1 um je 5 vom Hundert erhöht für Prämienberechtigte, deren Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes im Jahre der Aufwendungen den Betrag von

7 200 Deutsche Mark für Ledige und

14 400 Deutsche Mark für Verheiratete

nicht übersteigt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die nicht nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen sind, tritt an die Stelle des Einkommens der Jahresbruttoarbeitsverdienst.

§ 6

Gewährung und Gutschrift der Prämien

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut, die Genossenschaft, das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen zu richten, wohin die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut, die Genossenschaft, das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absàtz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

   das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut, der Genossenschaft, dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut, die Genossenschaft, das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Die gutgeschriebene Prämie wird vom Beginn des Kalenderjahres an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, verzinst. Dabei ist je nach der Art der geleisteten Sparbeiträge die übliche Verzinsung zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt wer-

den, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und seine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut, die Genossenschaft, das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbeitrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 6 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbeitrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut, der Genossenschaft, dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbeitrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbeitrages ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut, der Genossenschaft, dem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 6 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut, die Genossenschaft, das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen hat Gutschriften nach § 6 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 7 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbeitrages ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 9

Steuerliche Behandlung der Prämien

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 10

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beiträge werden je zur Hälfte vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellt.

§ 11

Wahlrecht

Die Prämienberechtigten können wählen, ob sie Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art als Sonderausgaben des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen dieser Art innerhalb eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl während eines Kalenderjahres ist nicht zulässig.

§ 12

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Sparbeiträge, die aufgrund von Verträgen geleistet werden, die nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(2) Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnungsbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 714), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) und das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz) vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241) sind vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an für den Abschluß neuer Verträge nicht mehr anzuwenden.

§ 13

Ermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. über die Begrenzung des Begriffs der Aufwendungen im Sinne des § 2 Nr. 6, 7 und 8,
3. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert,
4. über das Verfahren nach §§ 6, 7 und 8,
5. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind,
6. über Anzeigepflichten,
7. über die anteilige Aufbringung der Mittel von Bund und Ländern,

8. über die Abgrenzung gegenüber Sparbeiträgen, die aufgrund der bisher geltenden Gesetze begünstigt worden sind.

§ 14

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1962

Ollenhauer und Fraktion